

**Auszug aus dem Gebührenverzeichnis:**

Stand: Jan 2023

Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1</b>	<b>Gutachten</b>	
1.1	Erstattung von Gutachten über Verkehrswerte eines bebauten Grundstücks, von Wohnungs- und Teileigentum sowie von bebauten oder unbebauten Teilflächen bebauter Grundstücke (§ 193 Abs. 1 BauGB)	
1.1.1	bei einem Gebührenwert bis 250.000 €	900 € zzgl. 3,5‰ des Gebührenwertes
1.1.2	bei einem Gebührenwert über 250.000 € bis 500.000 €	1.775 € zzgl. 2,5‰ aus dem Betrag über 250.000 € des Gebührenwertes
1.1.3	bei einem Gebührenwert über 500.000 € bis 750.000 €	2.400 € zzgl. 1,5‰ aus dem Betrag über 500.000 € des Gebührenwertes
1.1.4	bei einem Gebührenwert über 750.000 € bis 5.000.000 €	2.775 € zzgl. 1,0‰ aus dem Betrag über 750.000 € des Gebührenwertes
1.1.5	bei einem Gebührenwert über 5.000.000 €	7.025 € zzgl. 0,5‰ aus dem Betrag über 5.000.000 € des Gebührenwertes
1.2	Erstattung von Gutachten über Verkehrswerte eines unbebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB) oder über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks, ohne Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (§ 193 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV)	50 % der Gebühr nach 1.1.1 bis 1.1.5
1.3	Erstattung von Gutachten über Verkehrswerte von Rechten an Grundstücken oder von grundstücksgleichen Rechten (§ 193 Abs. 1 BauGB)	Gebühr nach 1.1.1 bis 1.1.5
1.4	Erstattung von sonstigen Gutachten, insbesondere <ul style="list-style-type: none"><li>• über Werte von Gebäuden und baulichen Anlagen (§ 193 Abs. 1 BauGB),</li><li>• über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile (§ 193 Abs. 2 BauGB),</li><li>• über Miet- und Pachtwerte,</li><li>• über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG),</li><li>• über verfahrensrelevante Werte für die Bodenordnung, Sanierung oder städtebauliche Entwicklung (§ 193 Abs. 1 und 2 BauGB),</li><li>• über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (§ 193 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 bis 4 ImmoWertV)</li></ul>	Nach Zeitaufwand zuzüglich der Aufwendungen gem. §3 Abs. 3 dieser Satzung
1.5	Zusätzlicher Aufwand gem. § 3 Abs. 4 dieser Satzung bei der Erstattung von Wertgutachten nach Nr. 1.1 bis 1.4	Nach tatsächlichen Auslagen und/oder Zeitaufwand der Geschäftsstelle

1.6	Erhöhte Auslagen wegen besonderer Sachverständigen gem. § 3 Abs. 5 dieser Satzung.	Nach tatsächlichen Auslagen
1.7	Wesentlich zurückliegende Stichtage gem. § 3 Abs. 7 dieser Satzung.	20-100% der Gebühr nach 1.1 bis 1.3
1.8	Besonderer Aufwand durch Antragsteller ohne zwingenden Grund gem. § 3 Abs. 8 dieser Satzung	5 € bis 1.000 €
1.9	Mehrausfertigung eines Gutachtens	
1.9.1	Jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung eines Gutachtens	10 €
1.9.2	Jede nicht gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung eines Gutachtens	30 €
<b>2</b>	<b>Vereinfachte Wertermittlungen</b>	
2.1	Wertberechnungen der Geschäftsstelle, z.B. von Sach-, Ertrags-, oder Vergleichswerten	25-50% der Gebühr nach 1.1.1 bis 1.1.5
<b>3</b>	<b>Bodenrichtwerte</b>	
3.1	Bodenrichtwertauskunft (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB), analog oder als Druckdatei	30 € je Bodenrichtwert
3.2	Automatisierte Auskunft aus dem Bodenrichtwertinformationssystem (Geoportal bzw. BORIS-BW)	kostenfrei
<b>4</b>	<b>Immobilienmarktbericht</b>	
4.1	Abgabe des aktuellen Immobilienmarktberichtes als gedruckte und gebundene Ausgabe	60 €
4.2	Abgabe des aktuellen Immobilienmarktberichtes als Druckdatei	50 €
4.3	Abgabe eines früheren Immobilienmarktberichtes als gedruckte und gebundene Ausgabe	40 €
4.4	Abgabe eines früheren Immobilienmarktberichtes als Druckdatei	30€
<b>5</b>	<b>Kaufpreissammlung</b>	
5.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB), einschließlich bis zu 10 bekannt gegebene Kaufpreise	120 €
5.2	jeder weitere bekannt gegebene Kaufpreis	10 €
<b>6</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
	Anfertigen von fachbezogenen Stellungnahmen, Preisprüfung von Kaufverträgen oder besondere Selektion, Kombination oder Aufbereitung der Daten der öffentlichen Immobilienwertermittlung	Nach Zeitaufwand
	Sonstige Amtshandlungen	Nach Zeitaufwand
<b>7</b>	<b>Gebühren nach Zeitaufwand</b>	
7.1	Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	40 € je angefangene ½ Stunde
7.2	Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	30 € je angefangene ½ Stunde
7.3	sonstige Beschäftigte	25 € je angefangene ½ Stunde